

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Hof Egenburg"**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung vom 26.10.2023 Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Hof Egenburg" in der Fassung vom 26.10.2023 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Hof Egenburg" befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet von Kirchheim um den Egenburgerhof an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, von Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet unter [www.kirchheim-ufr.de/index.php?id=0,122](http://www.kirchheim-ufr.de/index.php?id=0,122) (Rubrik: „Wirtschaft und Bauen“ > „Bauleitplanung“) veröffentlicht.“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchheim, 28.06.2024

(Siegel)

.....  
Christian Stück,  
1. Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafel am Rathaus Kirchheim und am ehemaligen Rathaus Gaubüttelbrunn.

Angeschlagen am: 28.06.2024 \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift